



Papierlos beglaubigen

Die digitale Signatur

Immer häufiger sollen beglaubigte Übersetzungen in elektronischer Form vorgelegt werden, zum Beispiel bei Bewerbungen. Einfacher – und sicherer – als das Einscannen des beglaubigten Papierdokuments ist das Versenden mit einer digitalen Signatur.

Konventionell händigt man als Urkundenübersetzer dem Kunden die beglaubigte Übersetzung aus bzw. übersendet sie per Post, damit sie der Kunde bei der jeweiligen Stelle vorlegen kann – persönlich oder per Post. Der Postweg kostet Zeit und Geld. Das muss (musste) so sein, denn der Kunde braucht ja die beglaubigte Übersetzung mit Stempel und Unterschrift des Übersetzers und (als Nachweis, welches Dokument dem Übersetzer vorlag) der dahintergehefteten Kopie des Originals. Das alles ist (war) notwendig, um Fälschungen zu verhindern bzw. zu erschweren. Aber geht das auch elektronisch/digital?

Ja. So kann ein ermächtigter/beeidigter Übersetzer, u. a. um Zeit und Mühe zu sparen (z. B. wenn ein Kunde eine Bewerbung an diverse Empfänger schicken möchte), die Übersetzung direkt per E-Mail in digital „gesichertem“ Format an den bzw. die vom Kunden benannten Empfänger schicken. Oder er händigt dem Kunden die Übersetzung in vom Urkundenübersetzer signiertem Format (das vom Kunden nicht mehr verändert werden kann) aus, so dass dieser sie selbst verschicken kann. Auch die Archivierung in digitalem Format mit digitaler Signatur wird – z. B. für Behörden, Arbeitgeber, Universitäten – vereinfacht.



Im Gegensatz zur handschriftlichen Signatur ist eine digitale Signatur fast fälschungssicher, da sie verschlüsselte Informationen enthält, die den Unterzeichnenden eindeutig ausweisen. Sie kann einfach verifiziert werden und lässt den Empfänger, der dazu lediglich den Adobe Reader benötigt, erkennen, ob das Dokument nach dem Signieren verändert wurde.

Zunehmender Wunsch nach elektronischem Format

Im Arbeitsalltag eines Urkundenübersetzers kommen besonders häufig vor:

- von Behörden ausgestellte Urkunden (z. B. Geburts-/Heirats-/Scheidungsurkunde), deren Übersetzung bei einer Behörde vorgelegt wird,
- Zeugnisse (z. B. Abitur-, Ausbildungsabschlusszeugnis, Diplomurkunde, Arbeitsbescheinigung, Approbations-, Promotionsurkunde) zur Vorlage bei einer Universität oder einem zukünftigen bzw. potentiellen Arbeitgeber.

Viele Universitäten und Arbeitgeber verlangen inzwischen, dass Bewerber ihre Unterlagen elektronisch schicken. Dabei müssen Zeugnisse und/oder Urkunden aus dem Ausland mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden. Die meisten ermächtigten bzw. beeidigten Übersetzer wissen jedoch nicht, wie sie eine digital signierte, beglaubigte Übersetzung erstellen können. Viele stellen eine beglaubigte Übersetzung im herkömmlichen Format her und scannen sie dann ein – inklusive geknickter Ecke, aufgebrachtem Stempel und Unterschrift. Das ist mühsam, wenn es sich um mehrere Seiten handelt. Und: Eine so entstandene PDF-Datei ist nicht fälschungssicher!

Sicherheit bei Empfängern häufig nicht bekannt

Für Behörden, Personalabteilungen und Immatrikulationsämter von Universitäten ist die Sicherheit, Handhabung und Archivierung digitaler Dokumente eine willkommene Erleichterung. Vielen solcher Empfängerstellen ist nur noch nicht bekannt, dass digital signierte Übersetzungen mindestens so fälschungssicher sind wie herkömmlich hergestellte Dokumente und deren beglaubigte Übersetzungen in Papierform. Daher hilft es oft, wenn der Versender (Übersetzer oder Auftraggeber) dem Empfänger Informationen über die Datensicherheit und die gesetzlichen Regelungen mitschickt (Links s. Ende dieses Artikels).

Die digitale Übermittlung von Dokumenten gibt es im modernen Geschäftsverkehr längst, z. B. von Notaren an Handelsregister (über das EGVP, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach). Und es gibt den „elektronischen Rechtsverkehr“ und die Erstellung elektronischer Dokumente des Patentamts mit der „fortge-

Information des niedersächsischen Justizministeriums: Die Anforderungen an ein elektronisches Dokument, das an eine Behörde bzw. ein Gericht gerichtet ist, richten sich nach der jeweils einschlägigen Verfahrensordnung. Gemäß § 130a Abs. 1 ZPO darf die vorgesehene Schriftform für vorbereitende Schriftsätze etc. durch ein elektronisches Dokument ersetzt werden, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und die verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 130a Abs. 2 ZPO hat der Bund am 24. 8. 2007 eine Rechtsverordnung für BGH und BPatG erlassen (BGBl. I S. 2130), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. 2. 2010 (BGBl. I S. 83), in der u. a. geregelt ist, dass beim BGH (auch!) elektronische Dokumente eingereicht werden können. Als Dateiarart sind u. a. RTF-, PDF-, TIF- und Word-Dateien zugelassen. Auch Einzelheiten zu der zu verwendenden qualifizierten Signatur sind geregelt.

schrittenen elektronischen Signatur“. Auch Prozessakten können elektronisch geführt werden (§ 298a ZPO).

Werkzeuge zur Erstellung

Wie machen das beispielsweise Notare? Notariate kaufen ein Kartenlesegerät und Signatursoftware bzw. bedienen sich eines Dienstleisters, denn sie benötigen die Signaturkarte eines Zertifizierungsanbieters. Für Urkundenübersetzer und speziell diejenigen, die das Übersetzen von Urkunden neben anderen Übersetzungen nur als Nebengeschäft betreiben – wie wohl die meisten –, wäre ein solches Prozedere wesentlich zu aufwendig (und zu teuer). Hier bietet sich der Adobe Acrobat X an, der die derzeit einzige Möglichkeit darstellt, eine digitale Signatur ohne Lesegerät und Chipkarte zu erstellen. Die Anschaffung ist mit Kosten ab 300 Euro vertretbar. Die Erstellung der Signatur ist relativ unkompliziert; seitens des Herstellers gibt es zudem online zahlreiche sehr hilfreiche Tutorials und kurze Lehrfilme (s. Links am Ende des Artikels sowie die Schritt-für-Schritt-Anleitung in Teil 2 des Artikels im nächsten Heft).

Fälschungen verhindern bzw. erschweren

Zunächst noch einmal: Es geht darum, Fälschungen zu verhindern bzw. zu erschweren. Dazu dient die „digitale/elektronische Signatur“. Sie ist die elektronische Alternative zur Unterschrift auf Papier. Durch sie wird eine Nachricht verschlüsselt, und so ist die Urheberschaft der Nachricht mit der Identifizierung/Authentifizierung des Signierenden, d. h. die Zugehörigkeit der Signatur zur Nachricht, nachprüfbar.

